

Aufsichtsrechtliche Projekte

Übersicht über wichtige aufsichtsrechtliche
Projekte im Branchensektor Banken und
Asset Management

Stand: 1. Oktober 2019



Inhalt

1. Zeitliche Übersicht der Projekte	4
1.1. Bereichsübergreifende Projekte	4
1.2. Banken/Effekthändler	5
1.3. Fondsleitungen/Anlagefonds/Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen	6
<hr/>	
2. Bereichsübergreifende Änderungen	7
2.1. Prüfwesen	7
FINMA-RS 13/3 Prüfwesen – Banken Teilrevision Fintech-Bewilligung	7
FINMA-RS 13/3 Prüfwesen – Banken Ex-post-Evaluation	7
2.2. Geldwäscherei/Compliance	7
Geldwäschereigesetz (GwG)	7
Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA)	8
Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) Anpassungen aus FIDLEG/FINIG	8
Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20)	8
Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch für Steuerzwecke	9
FINMA-RS 16/7 Video- und Online-Identifizierung	9
2.3. Organisation Finanzmarkt	10
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)	10
Verordnung über die Finanzdienstleistungen (FIDLEV)	10
Finanzinstitutsgesetz (FINIG)	11
Verordnung über die Finanzinstitute (FINIV)	11
FINMA-Verordnung über die Finanzinstitute (FINIV-FINMA) Anpassungen aus FIDLEG/FINIG	11
Finanzmarktinfrstrukturverordnung (FinfraV) Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien	11
Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)	12
FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2019 Gleichwertigkeitsanerkennung der CFTC-Risikominderungspflichten bei Geschäften in nicht zentral abgerechneten OTC-Derivaten	12
2.4. Übrige Themen	12
Obligationenrecht Änderung des Aktienrechts	12
Obligationenrecht Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative	13
Gleichstellungsgesetz (GIG) Einführung von regelmässigen Lohnanalysen	13
Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse	13
Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) Totalrevision	14
FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2018 LIBOR: Risiken einer potenziellen Ablösung	14
Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register	14
FINMA-RS 17/6 Direktübermittlung Ex-post-Evaluation	15
<hr/>	
3. Banken/Effekthändler	16
3.1. Rechnungslegung	16
Rechnungslegungsverordnung-FINMA und Totalrevision FINMA-RS Rechnungslegung Banken	16
3.2. Offenlegung	17
FINMA-RS 16/1 Offenlegung Banken Phase II – Änderungen vom 20. Juni 2018	17
FINMA-RS 16/1 Offenlegung Banken Phase III	17

3.3. Eigenmittel/Risikoverteilung	18
Eigenmittelverordnung (ERV) Anpassung der „Too-big-to-fail“-Bestimmungen	18
Eigenmittelverordnung (ERV) und FINMA-RS 08/20 Marktrisiko Banken Änderungen Fundamental Review of the Trading Book	19
Eigenmittelverordnung (ERV) Gone-concern-Kapital, Beteiligungsabzug und weitere Anpassungen	19
Eigenmittelverordnung (ERV) Anpassung liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF-Parent-Banken	20
Überarbeitung des Basel-III-Regelwerks Post-crisis reform	20
FINMA-RS 19/1 Risikoverteilung – Banken Ex-post-Evaluation	21
3.4. Liquidität	21
Liquiditätsverordnung (LiqV) und FINMA-RS 15/2 Liquidität Banken Teilrevisionen NSFR	21
3.5. Kreditgeschäft	21
SBVg-RL Mindestanforderungen bei Hypothekendarfinanzierungen	21
SBVg-RL für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite	21
3.6. Organisation/Risikomanagement	22
FINMA-RS 18/3 Outsourcing – Banken und Versicherer Totalrevision	22
FINMA-Aufsichtsmittelteilung 01/2018 Umsetzung der Pflichten zur Anpassung von Finanzverträgen	22
3.7. Fintech	22
FINMA-RS 08/3 Publikumseinlagen	22
3.8. Kleinbankenregime	23
Kleinbankenregime Pilotphase	23
FINMA-RS 16/1 Offenlegung – Banken Anpassung Kleinbankenregime	23
FINMA-RS 17/1 Corporate Governance – Banken Anpassung Kleinbankenregime	24
FINMA-RS 18/3 Outsourcing – Banken und Versicherer Anpassung Kleinbankenregime	24
FINMA-RS 17/7 Kreditrisiken – Banken und FINMA-RS 19/1 Risikoverteilung – Banken Anpassung Marktwertmethode	24
3.9. Übrige Themen	25
Bankengesetz (BankG) Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung	25
Bankengesetz (BankG) Beteiligungskapital für Genossenschaftsbanken	25
<hr/>	
4. Fondsleitungen/Anlagefonds/Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen	26
Kollektivanlagengesetz (KAG) Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds	26
Kollektivanlagenverordnung-FINMA (KKV-FINMA) Anpassungen aus FIDLEG/FINIG	26
Kollektivanlagen-Konkursverordnung-FINMA (KAKV-FINMA) Anpassungen aus FIDLEG/FINIG	26

1. Zeitliche Übersicht der Projekte

	Erarbeitung		Parlamentarische Behandlung		Inkraftsetzung, Ablauf letzte Übergangsfrist
	Anhörung/Vernehmlassung		Publikation definitiver Erlass		Vollständige Anwendung
	Publikation Ergebnis Anhörung/Vernehmlassung/Botschaft		Referendumsfrist	≈	Geschätzt/ungefähr

1.1. Bereichsübergreifende Projekte

	Apr 2019	May	Jun	Jul	Aug	Sep	OKT	Nov	Dez	Jan 2020	Feb	Mär	Apr	May	Jun	Jul	Aug	Sep	OKT	Nov	Dez	Jan 2021	Feb	Mär	2021	2022	2023	2024	2025	2026						
Prüfwesen																																				
FINMA-RS 13/3 Prüfwesen (Teilrevision Fintech-Bewilligung)		15.						u																												
FINMA-RS 13/3 Prüfwesen (Ex-post-Evaluation)																										u										
Geldwäscherei/Compliance																																				
Geldwäschereigesetz (GwG)			26.																																	
Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA)										1.																										
Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA - Anpassungen aus FIDLEG/FINIG)								u	u					u		u																				
Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20)										1.																										
FINMA-Aufsichtsmittteilung 02/2019 (Zahlungsverkehr auf der Blockchain)						26.																														
Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch für Steuerzwecke			21.	2.						1.																										
FINMA-RS 16/7 Video- und Online-Identifizierung																																				
Organisation Finanzmarkt																																				
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)																																				
Verordnung über die Finanzdienstleistungen (FIDLEV)										u																										
Finanzinstitutsgesetz (FINIG)																																				
Verordnung über die Finanzinstitute (FINIV)										u																										
FINIV-FINMA (Anpassungen aus FIDLEG/FINIG)										u																										
FinfraV (Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien)																																				
Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)																																				
FINMA-Aufsichtsmittteilung 03/2019 (Gleichwertigkeitsanerkennung der CFTC-Risikominderungsspflichten bei Geschäften in nicht zentral abgerechneten OTC-Derivaten)																																				
Übrige Themen																																				
Obligationenrecht (Änderung des Aktienrechts)																																				
Obligationenrecht (Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative)																																				
Gleichstellungsgesetz (GIG) (Einführung von regelmässigen Lohnanalysen)																																				
Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse																																				
Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) (Totalrevision)																																				
FINMA-Aufsichtsmittteilung 03/2018 (LIBOR: Risiken einer potenziellen Ablösung)																																				
Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register																																				
FINMA-RS 17/6 Direktübermittlung (Ex-post-Evaluation)																																				

1.3. Fondsleitungen/Anlagefonds/Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

	2019									2020												2021								
	Apr	Mai	Jun	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	2021	2022	2023	2024	2025	2026
KAG (Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds)			26.				17.																							
KKV-FINMA (Anpassungen aus FIDLEG/FINIG)							II	II					II	II																
Kollektivanlagen-Konkursverordnung-FINMA (KAKV-FINMA)(Anpassungen aus FIDLEG/FINIG)							II	II					II	II																

2. Bereichsübergreifende Änderungen

2.1. Prüfwesen

FINMA-RS 13/3 Prüfwesen – Banken | Teilrevision Fintech-Bewilligung

Status: • In Kraft seit 1. Juli 2019

- Erlass von Regelungen zur aufsichtsrechtlichen Prüfung von Instituten nach Art. 1b BankG.
- Anlehnung an das Prüfwesen bei Banken und Effekthändlern.
- Berücksichtigung von Erleichterungen für Institute mit Fintech-Bewilligung durch reduzierten Prüfumfang.

FINMA-RS 13/3 Prüfwesen – Banken | Ex-post-Evaluation

Status: • Ex-post-Evaluation erwartet: 2022

- Überprüfung der Wirksamkeit der ursprünglich erlassenen Regulierung.

2.2. Geldwäscherei/Compliance

Geldwäschereigesetz (GwG)

Status: • Botschaft an das Parlament publiziert am 26. Juni 2019
• Parlamentarische Beratung pendent
• Inkrafttreten erwartet: frühestens Anfang 2021

- Festhalten der ausdrücklichen Pflicht von Finanzintermediären zur Überprüfung von Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person.
- Pflicht zur risikoorientierten, regelmässigen Überprüfung der Aktualität von Kundendokumentation.
- Unterstellung der Beratung (Gründung, Kauf, Verkauf, Führung, Verwaltung und Mittelbeschaffung) von
 - Sitzgesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland; sowie
 - Trustsunter die Vorschriften des GwG und Einführung von Sorgfalts-, Prüfungs- und Meldepflichten für Berater.
- Ausweitung der Sorgfaltspflichten für Händler auf Edelmetall- und Edelmehnhändler bei Bartransaktionen von mehr als CHF 15'000.
- Pflicht zum Handelsregister-Eintrag von Vereinen, die für karitative Zwecke Vermögenswerte im Ausland sammeln oder verteilen.

Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA)

Status: • Inkrafttreten: 1. Januar 2020

- Erweiterung und Präzisierung der Kriterien, die auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen.
- Konkretisierung der Anforderungen an gruppenweite Einhaltung der grundlegenden Prinzipien der Geldwäschereiprävention und an globale Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken durch Finanzintermediäre mit Auslandstätigkeit.
- Senkung des Schwellenwertes für Bartransaktionen mit Laufkunden und die Zeichnung von nicht börsenkotierten kollektiven Kapitalanlagen von CHF 25'000 auf CHF 15'000 Franken.
- Pflicht zur Überprüfung der Angaben zum Auftraggeber und zur begünstigten Person im Zahlungsverkehr.
- Pflichten zur regelmässigen Aktualisierung der Kundendokumentation und zur Überprüfung von Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person sind aufgrund bestrittener Gesetzesgrundlage nicht mehr Teil der GwV-FINMA.

Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) | Anpassungen aus FIDLEG/FINIG

Status: • Anhörung erwartet: 4. Quartal 2019
• Inkrafttreten erwartet: 3. Quartal 2020

- Nachvollzug von neu geschaffenen Regelungen im übergeordneten Recht (FIDLEG und FINIG) in der Regulierung der FINMA.

Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20)

Status: • Inkrafttreten: 1. Januar 2020

- Senkung des Schwellenwerts von CHF 25'000 auf CHF 15'000 für die Identifizierung des Vertragspartners bei Kassageschäften.
- Formelle Aufnahme des FINMA-RS Video- und Online-Identifizierung in die VSB.
- Senkung der Frist von 90 auf 30 Tage zur Beschaffung fehlender Angaben oder Dokumente bei Kontoeröffnung.
- Aktualisierung der Bestimmungen zum abgekürzten Verfahren vor Aufsichtskommission.
- Präzisierung und Vereinfachung der Formulare A, I, K, S und T.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2019 | Zahlungsverkehr auf der Blockchain

Status: • Publikation vom 26. August 2019

- Technologieneutrale Auslegung der Bestimmung nach Art. 10 GwV-FINMA.
- Auch für Dienstleistungen im Blockchain-Bereich sind bei Zahlungsaufträgen resp. beim Transfer von Tokens Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten vorhanden sein müssen.
- Übermittlung dieser Informationen muss nicht zwingend auf Blockchain, sondern kann auch über andere Kommunikationskanäle erfolgen.

Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch für Steuerzwecke

- Status:**
- Inkrafttreten: 1. November 2019
 - Übergangsfrist für Umwandlung in Namenaktien: 1. Mai 2021

-
- Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien für Gesellschaften ohne Börsenkotierung und Gesellschaften, deren Aktien nicht als Bucheffekten ausgegeben wurden.
 - Einführung Sanktionssystem für die Verletzung der Pflicht zur:
 - Meldung von wirtschaftlich berechtigten Personen durch Aktionäre; und
 - Führung von Verzeichnissen über Aktionäre und wirtschaftlich berechnigte Personen.
 - Einsichtsrechte für Behörden und Finanzintermediäre.
 - Anpassungen in verschiedenen Gesetzen: Obligationenrecht, Strafgesetzbuch, Steueramtshilfegesetz und Bucheffektengesetz.

FINMA-RS 16/7 Video- und Online-Identifizierung

- Status:**
- In Kraft seit: 1. August 2018
 - Übergangsfrist bis 1. Januar 2020

-
- Anpassung des Rundschreibens an den raschen technologischen Wandel.
 - Videoidentifizierung:
 - Verzicht auf Vorgehen mittels Einmalpasswort (TAN);
 - Überprüfung von neu mindestens zwei Sicherheitsmerkmalen der Identifizierungsdokumente.
 - Online-Identifizierung:
 - Sicherstellung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten unter bestimmten Voraussetzungen durch Überweisung von einer Bank aus einem FATF-Mitgliedstaat zulässig, bisher Überweisung von einer Bank in der Schweiz zwingend.
 - Lebenderkennung bei der Überprüfung von Lichtbildern.
 - Abgleich der Identifizierungsdokumente mit Referenzdatenbank, falls Finanzintermediär mit vorgelegten Dokumenten nicht vertraut ist.

2.3. Organisation Finanzmarkt

Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

- Status:**
- Im Parlament am 15. Juni 2018 verabschiedet
 - Referendumsfrist bis 4. Oktober 2018
 - Inkrafttreten erwartet: 1. Januar 2020
 - Übergangsfristen bis zwei Jahre nach Inkrafttreten
-
- Anpassung der Verhaltens- und Produktvorschriften an angesprochenes Kundensegment (Privatkunden/professionelle Kunden):
 - Information über Finanzdienstleister, Dienstleistung und Produkt, u.a. mittels Basisinformationsblatt;
 - Angemessenheitsprüfung vor Geschäften mit Finanzinstrumenten (ausser execution only);
 - Eignungsprüfung bei Beratung und Vermögensverwaltung.
 - Vorgaben zur Organisation von Finanzdienstleistern und zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
 - Pflichten zur Information über die Annahme oder Pflicht zur Weitergabe von Entschädigungen von Dritten.
 - Pflicht für Kundenberater zum Eintrag in Beraterregister, falls Finanzdienstleister nicht gemäss FINMAG beaufsichtigt wird sowie zur Aus- und Weiterbildung.
 - Erweiterung der rechtlichen Mittel zugunsten des Kunden, u.a. Anspruch auf Herausgabe von Dokumenten.
 - Übergangsfristen nach Inkrafttreten:
 - 6 Monaten für Registrierung von Kundenberatern und Anschluss von Finanzdienstleistern an Ombudsstelle;
 - 2 Jahre für Einführung der Pflichten im Zusammenhang mit dem Anbieten von Finanzinstrumenten (u.a. Prospektpflicht für Effekten, Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente, Veröffentlichung).

Verordnung über die Finanzdienstleistungen (FIDLEV)

- Status:**
- Anhörung bis 6. Februar 2019
 - Inkrafttreten erwartet: 1. Januar 2020
 - Übergangsfristen bis 1. Januar 2022 für Einhaltung der Pflichten zur Kundensegmentierung, Fachkenntnisse, Verhaltensregeln, Organisation
 - Verschiedene weitere Übergangsfristen für die Veröffentlichung von Prospekten und Basisinformationsblättern
-
- Konkretisierung der Beratungs- und Informationspflichten für Finanzdienstleister
 - Ausführungsbestimmungen zu Vorgaben im FIDLEG:
 - Organisation von Finanzdienstleistern;
 - neues Kundenberaterregister;
 - Kundendokumentation;
 - Ombudsstellen;
 - Prospekt beim Angebot von Effekten;
 - Basisinformationsblatt.

Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

- Status:**
- Im Parlament am 15. Juni 2018 verabschiedet
 - Referendumsfrist bis 4. Oktober 2018
 - Inkrafttreten erwartet: 1. Januar 2020
 - Übergangsfristen bis drei Jahre nach Inkrafttreten

-
- Regelung der Bewilligungspflicht und der Aufsicht über sämtliche Finanzdienstleister, welche das Vermögensverwaltungsgeschäft betreiben, d.h. Vermögensverwalter, Trustees, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, und Wertpapierhäuser.
 - Keine Unterstellung unter das Finanzinstitutsgesetz u.a. für Banken, Versicherungsunternehmen und Vorsorgeeinrichtungen.
 - Definition von Bewilligungsvoraussetzungen mit Bestimmungen zur Organisation, Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung, Rechtsform, Risikomanagement, internen Kontrolle und Kapitalvorschriften.
 - Übergangsfristen:
 - *Finanzinstitute, die neu einer Bewilligungspflicht unterstehen:* Meldung bei FINMA innert 6 Monaten nach Inkrafttreten mit Pflicht zur Einhaltung der Anforderungen sowie des Stellens eines Bewilligungsgesuchs innert 3 Jahren seit Inkrafttreten;
 - *Vermögensverwalter und Trustees:* Unverzögliche Meldung bei FINMA im Fall der Aufnahme der Geschäftstätigkeit innert 1 Jahr nach Inkrafttreten FINIG, mit Anschluss und Stellung des Bewilligungsgesuchs an Aufsichtsorganisation innert 1 Jahr nach Genehmigung der Aufsichtsorganisation.

Verordnung über die Finanzinstitute (FINIV)

- Status:**
- Anhörung bis 6. Februar 2019
 - Inkrafttreten erwartet: 1. Januar 2020

-
- Konkretisierung der Ausführungsbestimmungen zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG).
 - Regelungen für die Bewilligung und die organisatorischen Anforderungen für beaufsichtigte Finanzinstitute.

FINMA-Verordnung über die Finanzinstitute (FINIV-FINMA) | Anpassungen aus FIDLEG/FINIG

- Status:**
- Anhörung erwartet: 4. Quartal 2019
 - Inkrafttreten erwartet: 3. Quartal 2020

-
- Nachvollzug von neu geschaffenen Regelungen im übergeordneten Recht (FINIG und FINIV) in der Regulierung der FINMA.

Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) | Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien

- Status:**
- In Kraft seit: 1. Januar 2019
 - Übergangsfrist bis 1. Januar 2024

-
- Verlängerung der Übergangsfristen bis 1. Januar 2024 für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien für die Meldung von Derivatstransaktionen.
 - Keine Anpassung der Übergangsfristen für finanzielle Gegenparteien und nicht-kleine nicht-finanzielle Gegenparteien.
 - Initialisierung einer Überprüfung des FinfraG ab 2019 aufgrund internationaler und technologischer Entwicklungen.

Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)

- Status:**
- Anhörung bis 22. August 2019
 - Inkrafttreten erwartet frühestens per 1. Januar 2020
 - Übergangsfrist erwartet bis Ende 2024

-
- Präzisierung von Rolle und Kompetenzen der Finanzmarktbehörden in der Regulierung und im internationalen Standardsetting.
 - Regelung der Zusammenarbeit von EFD und FINMA.
 - Konkretisierung von Voraussetzungen, Grundsätzen und Prozess für Regulierungen der FINMA.
 - Überprüfung aller Regulierungen auf Stufengerechtigkeit und gegebenenfalls Vornahme von Anpassungen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2019 | Gleichwertigkeitsanerkennung der CFTC-Risikominderungspflichten bei Geschäften in nicht zentral abgerechneten OTC-Derivaten

- Status:**
- Publikation vom 24. September 2019

-
- Anerkennung der Gleichwertigkeit des Rechts der Vereinigten Staaten in Bezug auf Risikominderungspflichten einschliesslich Ersteinschuss- und Nachschusszahlungen bei Geschäften in nicht zentral abgerechneten OTC-Derivaten, welche der Regulierung und Aufsicht der CFTC unterliegen.

2.4. Übrige Themen

Obligationenrecht | Änderung des Aktienrechts

- Status:**
- Am 13. Juni 2019 im Nationalrat und am 26. September 2019 im Ständerat letztmals behandelt
 - Inkrafttreten erwartet: frühestens Anfang 2021

-
- Überführung der Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in Bundesgesetz.
 - Setzen von Leitplanken für Antrittsprämien und Entschädigungen für Konkurrenzverbote.
 - Liberalisierung der Gründungs- und Kapitalbestimmungen.
 - Bessere Abstimmung des Aktienrechts auf das neue Rechnungslegungsrecht, u.a. bei den eigenen Aktien und der Verwendung ausländischer Währungen in Buchhaltung und Rechnungslegung.
 - Geschlechterquoten für den Verwaltungsrat (je mind. 30 %) und Geschäftsleitung (je mind. 20 %) bei grossen börsenkotierten Gesellschaften, Comply-or-Explain-Ansatz.
 - Lösungsvorschlag für die Problematik hoher Bestände von Dispoaktien.
 - Erhöhte Transparenzanforderungen im Rohstoffsektor durch Offenlegung von Zahlungen an staatliche Stellen.

Obligationenrecht | Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative

Status: • Am 12. März 2019 im Ständerat und am 13. Juni 2019 letztmals im Nationalrat behandelt

- Pflicht zur Befolgung von Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland für Unternehmung, welche zwei der nachfolgenden Werte überschreiten:
 - Bilanzsumme CHF 40 Mio.;
 - Umsatzerlös CHF 80 Mio.;
 - 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.
- Mögliche Ausdehnung auf Geschäftsbeziehungen mit Dritten.
- Pflicht zur Publikation eines Rechenschaftsberichts.
- Bundesrat bekräftigt an Sitzung vom 14. August 2019 sein Festhalten an der Pflicht zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutzstandards im Ausland. Er hält an Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für grössere Unternehmen mit über 500 Mitarbeitenden fest, will jedoch die Möglichkeit gewähren auf einzelne Berichterstattungsaspekte zu verzichten, falls dies erläutert wird («Comply or explain»-Ansatz)

Gleichstellungsgesetz (GIG) | Einführung von regelmässigen Lohnanalysen

Status: • Inkrafttreten 1. Juli 2020

- Verpflichtung von Arbeitgebern zur Durchführung einer Lohnanalyse alle 4 Jahre, falls dieser mehr als 100 Mitarbeitende beschäftigt.
- Befreiung des Arbeitgebers, falls Analyse eine Lohngleichheit ergibt.
- Durchführung der Lohnanalyse anhand Standard-Analyse-Tool des Bundes oder mit einer wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode.
- Überprüfung der internen Lohnanalyse durch unabhängige Stelle:
 - zugelassenes Revisionsunternehmen; oder
 - Organisationen der Arbeitnehmervertretung oder Gleichstellungsförderung.
- Pflicht zur Information über das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse
 - der Aktionäre bei börsenkotierten Gesellschaften im Anhang zur Jahresrechnung; und
 - der Mitarbeitenden.
- Befristung der Massnahmen auf 12 Jahre, bis 30. Juni 2032.

Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse

Status: • Inkrafttreten 1. Juli 2020
• Durchführung der ersten Lohngleichheitsanalyse für Unternehmen mit mindestens 100 Mitarbeitenden bis spätestens 30. Juni 2021

- Regelung der Ausbildung von leitenden Revisoren, die im Auftrag von Arbeitgebern Lohngleichheitsanalysen überprüfen.
- Festlegung des Prüfungsgegenstandes.
- Beschränkung der Geltungsdauer der Verordnung bis 30. Juni 2032.

Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) | Totalrevision

Status: • Im Nationalrat letztmals am 25. September 2019 und im Ständerat am 11. September 2018 behandelt

- Erweiterte Auskunft- und Dokumentationspflichten.
- Stärkung der Aufsichtsbehörde und Verschärfung der Sanktionen.
- Berücksichtigung der in der EU ab 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie der Datenschutzkonvention des Europarates (SEV 108).
- Für Gesellschaften mit grenzüberschreitendem Geschäft in der Europäischen Union sind die Bestimmungen der EU-DSGVO zu beachten.
- Verabschiedung des Parlaments im September 2018 zur Etappierung der Vorlage:
 - 1. Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands);
 - 2. Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) bis ca. Ende 2019.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2018 | LIBOR: Risiken einer potenziellen Ablösung

Status: • Ablösung des LIBOR bis spätestens Ende 2021

- Zur Ermittlung des LIBOR beitragende Banken sind voraussichtlich ab 2021 nicht mehr zur Teilnahme am LIBOR-Fixing verpflichtet.
- Nationale Arbeitsgruppe für Referenzzinssätze in Franken (NAG) erarbeitet Reformvorschläge zur Ablösung des LIBOR.
- Schaffung einer Grundlage zur Ablösung des CHF LIBOR durch Einführung der Swiss Average Rate Overnight (SARON).
- Risiken für die Institute:
 - Rechtsrisiken für Verträge zu Finanzprodukten mit Endfälligkeit nach 2021;
 - Bewertungsrisiken für Derivat- und Kreditkontrakte, die auf den LIBOR referenzieren;
 - operationelle Bereitschaft.
- FINMA empfiehlt, sich frühzeitig mit den Herausforderungen einer potenziellen Ablösung des LIBOR zu befassen.

Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Status: • Vernehmlassung bis 28. Juni 2019

Rahmengesetz zur Anpassung mehrerer Gesetze im Zusammenhang mit der Blockchain/Distributed Ledger Technologie:

- im Obligationenrecht: Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Übertragung von DLT-basierten Vermögenswerten durch Schaffung der Möglichkeit zur elektronischen Registrierung von Rechten, welche die Funktionen von Wertpapieren gewährleisten kann.
- im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs: Erhöhung der Rechtssicherheit durch die ausdrückliche Regelung der Aussonderung von kryptobasierten Vermögenswerten im Fall eines Konkurses.
- im Finanzmarktinfrastukturrecht: Schaffung einer neuen Bewilligungskategorie für DLT-Handelssysteme.
- im Finanzinstitutsgesetz: Schaffung der Möglichkeit zur Bewilligung als Wertpapierhaus für den Betrieb eines organisierten Handelssystems.

FINMA-RS 17/6 Direktübermittlung | Ex-post-Evaluation

Status: • Eingabe von praktischen Erfahrungen bis 13. September 2019

- Überprüfung der Wirksamkeit des Rundschreibens
- Möglichkeit zur Eingabe von praktischen Erfahrungen durch Anwender
- Auswertung in Bericht und allfällige Berücksichtigung im Rundschreiben

3. Banken/Effekthändler

3.1. Rechnungslegung

Rechnungslegungsverordnung-FINMA und Totalrevision FINMA-RS Rechnungslegung Banken

- Status:**
- Anhörung bis 18. Juni 2019
 - Inkrafttreten erwartet: 1. Januar 2020
 - Übergangsfristen zum Aufbau der Wertberichtigungen für erwartete Verluste und für inhärente Ausfallrisiken bis spätestens 31. Dezember 2026
-
- Erlass FINMA-Rechnungslegungsverordnung mit grundlegenden Bestimmungen zur Bewertung und Erfassung.
 - Integration der Verbuchungs- und Offenlegungspraxis sowie der bisherigen FAQ in totalrevidiertem FINMA-RS 20/xx.
 - Einführung eines Ansatzes für die Bildung zusätzlicher Wertberichtigungen, neben den Einzelwertberichtigungen für gefährdete Forderungen:
 - Banken der Aufsichtskategorie 1:
 - Expected Loss Ansatz gemäss verwendetem internationalem Standard zur Rechnungslegung.
 - Banken der Aufsichtskategorie 2:
 - Modellbasierter Expected Loss Ansatz für alle Bestände, bei denen der IRB-Ansatz zu Anwendung kommt;
 - Vereinfachter Ansatz für erwartete Verluste (z.B. Loss-Rate-Ansatz basierend auf Expertenurteil) für Positionen mit Eigenmittelunterlegung gemäss Standardansatz.
 - Banken der Aufsichtskategorie 3, mit wesentlicher Tätigkeit im Zinsdifferenzgeschäft:
 - Bildung von Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken innerhalb eines grossen Spielraums;
 - Verwendung der Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken in Krisensituationen.
 - Übrige Banken:
 - Wahlrecht zur Weiterverwendung des heute gültigen Ansatzes mit Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken gemäss Incurred-Loss-Ansatz.
 - Freiwillige Anwendung eines weitergehenden Ansatzes durch alle Banken zulässig.

3.2. Offenlegung

FINMA-RS 16/1 Offenlegung Banken | Phase II – Änderungen vom 20. Juni 2018

- Status:**
- Anwendbar für Offenlegungen per 31. Dezember 2018
 - Verzicht auf Offenlegung der Informationen zu Zinsrisiken per Stichtag 31. Dezember 2018 möglich, falls ausserordentliche Offenlegung per Stichtag 30. Juni 2019 erfolgt

-
- Möglichkeit zum Verzicht auf Offenlegung von Informationen bei fehlender Wesentlichkeit oder Aussagekraft.
 - Teilrevision des Rundschreibens zur Erzielung einer erhöhten Vergleichbarkeit durch standardisierte Vorgaben der Offenlegungsinhalte. Wesentliche inhaltliche Anpassungen:
 - Übersichtstabelle mit wesentlichen regulatorischen Kennzahlen (Key Metrics);
 - Tabellen zu revidierten Standards zu Zins- und Marktrisiken;
 - Tabellen für global systemrelevante Banken im Zusammenhang mit TLAC-Vorgaben;
 - Tabellen zu Vergütungen und prudentiellen Wertanpassungen;
 - Verzicht auf publizierte Begründung bei Nicht-Publikation von Informationen aufgrund Unwesentlichkeit.

FINMA-RS 16/1 Offenlegung Banken | Phase III

- Status:**
- Standard des Basler Ausschusses am 11. Dezember 2018 publiziert
 - Umsetzung in schweizerische Regulierung pending, Anwendbarkeit erwartet ca. 2020 und 2022

-
- Erweiterung der Offenlegungspflichten in den Bereichen:
 - Wertanpassungsrisiko von Derivaten (CVA);
 - aufsichtsrechtliche Behandlung von problematischen Aktiven;
 - qualitative und quantitative Angaben zu operationellen Risiken;
 - Vergleiche der risikogewichteten Aktiven von Modell- und Standardansätzen;
 - belastete/abgetretene Vermögenswerte;
 - Restriktionen bei Ausschüttungen.
 - Anpassung von weiteren bestehenden Offenlegungsvorlagen und -tabellen aus Phase II.

3.3. Eigenmittel/Risikoverteilung

Eigenmittelverordnung (ERV) | Anpassung der „Too-big-to-fail“-Bestimmungen

- Status:**
- In Kraft seit: 1. Juli 2016
 - Verschiedene Übergangsfristen bis längstens 2019

-
- Neu kalibrierte Gesamtanforderungen zum Going-concern-Kapital für systemrelevante Banken:
 - Sockelanforderung: 4.5 % Leverage Ratio + 12.86 % der risikogewichteten Positionen;
 - abgestufter Zuschlag für Marktanteil;
 - abgestufter Zuschlag für Gesamtengagement.
 - Erweiterter antizyklischer Puffer für grosse Banken mit signifikanten Forderungen im ausländischen privaten Nichtbankensektor:
 - Kapitalpuffer aus gewichtetem Durchschnitt derjenigen Quoten der antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Mitgliedstaaten des Basler Ausschusses gelten, in denen die massgeblichen Kreditpositionen der Bank belegen sind;
 - Limitierung des erweiterten antizyklischen Kapitalpuffers auf maximal 2,5 % der gewichteten Positionen.
 - Überführung aus FINMA-RS 11/2 Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken:
 - der Kapitalquoten und Eigenmittelpuffer in die Eigenmittelverordnung (ERV) sowie
 - die Kategorisierung der Banken in die Bankenverordnung (BankV)

Eigenmittelverordnung (ERV) und FINMA-RS 17/7 Kreditrisiken Banken | Totalrevision RS 08/19

- Status:**
- Änderungen zur Verordnung publiziert am 23. November 2016
 - Änderungen zum FINMA-RS publiziert am 19. Dezember 2016
 - In Kraft seit 1. Januar 2017 mit Übergangsfrist bis 1. Januar 2020 (Verlängert mit Publikation der Änderungen in der ERV vom 22. November 2017)

-
- Anpassung der Berechnung von Kreditäquivalenten für Derivate.
 - Einführung Standardansatz für Kreditäquivalente von Derivaten (SA-CCR);
 - vereinfachter SA-CCR für Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5;
 - vereinfachter SA-CCR für Institute der Aufsichtskategorie 3 unter Bedingungen.
 - Anpassung von Methodik und Risikogewichtungssätzen zur Unterlegung von Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen.
 - Einführung von verschiedenen Ansätzen zur Bestimmung der Eigenmittelunterlegung: Look-Through-Ansatz LTA, mandatsbasierter Ansatz MBA oder Fallback-Ansatz FBA;
 - Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 dürfen den Fallback-Ansatz FBA mit einem Risikogewicht von 250 % statt 1'250 % anwenden, falls der Fonds einen synthetischen Risikoindikator von 1 bis 4 aufweist;
 - Fallback-Ansatz FBA für Institute der Aufsichtskategorie 3 unter Bedingungen zulässig.
 - Anpassung der Eigenmittelunterlegung für Verbriefungspositionen im Bankenbuch.

FINMA-RS 17/7 Kreditrisiken Banken | Nachvollzug Verlängerung Übergangsfristen SA-CCR und VKV

Status: • In Kraft seit 30. Juni 2018

- Nachvollzug der Übergangsfristen im Rundschreiben aus Anpassung der Eigenmittelverordnung vom 22. November 2017:
 - Verlängerung der Übergangsfrist zur Anwendung des SA-CCR in Ablösung der Marktwertmethode vom 1. Januar 2018 auf 1. Januar 2020;
 - Verlängerung der Übergangsfrist zur Anwendung der neuen Eigenmittelregeln für im Bankenbuch gehaltene Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen (VKV) vom 1. Januar 2018 auf 1. Januar 2020.

Eigenmittelverordnung (ERV) und FINMA-RS 08/20 Marktrisiko Banken | Änderungen Fundamental Review of the Trading Book

Status: • Anhörung erwartet: 1. Quartal 2019
• Erlass der Regelungen erwartet: Dezember 2019
• Inkrafttreten erwartet: 1. Januar 2022

- Umsetzung der Ergebnisse des Fundamental Review of the Trading Book (FRTB) zu den Marktrisikoverordnungen des Basler Ausschusses.
- Dies bedingt eine weitere Anpassung der Eigenmittelverordnung (ERV) und des Rundschreibens Marktrisiken Banken.
- Aufgrund von Verzögerungen in der Umsetzung in anderen Jurisdiktionen, insb. Europäische Union, wird die Umsetzung in der Schweiz frühestens per 31. Dezember 2020 in Kraft treten.
- Weiterer Aufschub bis 2022 erwartet aufgrund Verschiebung des Inkrafttretens durch Basler Ausschuss.

Eigenmittelverordnung (ERV) | Gone-concern-Kapital, Beteiligungsabzug und weitere Anpassungen

Status: • In Kraft seit 1. Januar 2019
• Übergangsfristen für zusätzliche Gone-concern-Kapitalanforderungen bis 2025

- Einführung von Gone-concern-Kapitalanforderungen für inlandorientierte systemrelevante Banken (D-SIBs).
- Beteiligungen an zu konsolidierenden, im Finanzbereich tätigen Tochtergesellschaften: Abschaffung des vollen Abzugs des Beteiligungswerts in der Einzelinstitutsbetrachtung von den Eigenmitteln und Festlegung einer Risikogewichtung für Beteiligungen mit Sitz:
 - in der Schweiz auf 250 %;
 - im Ausland auf 400 %.
- Unterstellung von Gruppengesellschaften, die für eine Weiterführung der Geschäftsprozesse einer Bank notwendige Dienstleistungen erbringen, unter die konsolidierte Aufsicht der FINMA.

Eigenmittelverordnung (ERV) | Anpassung liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF-Parent-Banken

- Status:**
- Anhörung bis 12. Juli 2019
 - Inkrafttreten erwartet: 1. Januar 2020
-

- Verankerung der definitiven Voraussetzungen für das Kleinbankenregime
 - Institut der Aufsichtskategorie 4 oder 5;
 - Leverage Ratio von mindestens 8 % für Banken der Kategorie 5 resp. mindestens 9 % für Banken der Kategorie 4;
 - Liquiditätsquote von mind. 120 %;
 - Refinanzierungsgrad von mind. 100 %.
- Verankerung der Vereinfachungen für das Kleinbankenregime
 - Verzicht auf die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel durch risikogewichtete Aktiven;
 - bei Nichterfüllen der Voraussetzungen für Kleinbankenregime: Wiedererfüllung der Voraussetzungen innerhalb eines Jahres nach Wegfall der Vereinfachungen.
- Weiterführung der Umrechnung von Derivaten in Kreditäquivalente anhand der Marktwertmethode für Banken der Aufsichtskategorien 3 (mit unwesentlichen Derivatpositionen), 4 und 5 bis 31. Dezember 2021 mit Absicht zur Überarbeitung der Marktwertmethode.
- Erhöhung der Risikogewichtungssätze für Wohnrenditeliegenschaften auf
 - 161 % für Belehnung zwischen 66.7 % und 80 % des Verkehrswerts;
 - 215 % für Belehnung über 80 % des Verkehrswerts.
- Erfüllung von besonderen Anforderungen für systemrelevante Banken in Bezug auf die Stammhäuser.

Überarbeitung des Basel-III-Regelwerks | Post-crisis reform

- Status:**
- Vernehmlassung für Umsetzung in nationale Regulierung: erwartet Frühjahr 2021
 - Umsetzung der meisten Anpassungen des Basler Ausschusses bis 1. Januar 2022
 - Phasenweise Erhöhung des Output Floors für interne Modellverfahren von 2022 bis 2027
-

- Anpassung des Standardansatzes zur Gewichtung von Kreditrisiken durch
 - stärkere Differenzierung von Risikowichten anstelle pauschaler Sätze, insbesondere für grundpfandgesicherte Positionen in Wohn- und Gewerbeliegenschaften in Abhängigkeit der Belehnung; und
 - erweiterte Beurteilungspflichten bei der Verwendung von externen Ratings.
- Wegfall des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes für gewisse Positionsklassen, insbesondere Positionen gegenüber grösseren Unternehmen und Finanzinstituten.
- Anpassung der Berechnungsmethodik von Credit Valuation Adjustments (CVA).
- Ersatz der bisherigen Ansätze zur Eigenmittelunterlegung von operationellen Risiken (Basisindikator-, Standard- und institutsspezifischer Ansatz) durch Standardansatz auf Basis von Ertragskomponenten und historischen Verlusten.
- Anpassung der Berechnungsmethodik zur Leverage Ratio und Einführung eines Leverage Ratio Puffers für global systemrelevante Banken (G-SIBs).
- Festlegung des Output Floors für interne Modellverfahren bei mindestens 72.5 % der risikogewichteten Aktiven gemäss Standardansätzen.
- Verschiebung des Inkrafttretens der Vorgaben zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken (FRTB) von 2019 auf 1. Januar 2022.
- Vereinfachte Umsetzung für Banken der Aufsichtskategorien 3 bis 5.

FINMA-RS 19/1 Risikoverteilung – Banken | Ex-post-Evaluation

Status: • Ex-post-Evaluation erwartet: 2023

- Überprüfung der Wirksamkeit der ursprünglich erlassenen Regulierung.

3.4. Liquidität

Liquiditätsverordnung (LiqV) und FINMA-RS 15/2 Liquidität Banken | Teilrevisionen NSFR

Status: • Anhörung bis 10. April 2017
• Neubeurteilung des weiteren Vorgehens: Ende 2019

- Erlass der verbindlichen Vorgaben zur stabilen Finanzierungskennziffer (Net Stable Funding Ratio, NSFR).
- Aufschiebung der Entscheidung zur Einführung der NSFR in der Schweiz bis Ende 2019 aufgrund erheblicher internationaler Verzögerungen.

3.5. Kreditgeschäft

SBVg-RL Mindestanforderungen bei Hypothekarfinanzierungen

Status: • Inkrafttreten 1. Januar 2020
• Übergangsfrist bis 30. Juni 2020 für die Anpassung von technischen Systemen

- Mindestanteil an Eigenmitteln am Belehnungswert
 - Renditeobjekten von neu 25 % (bisher 10 %);
 - selbstgenutztem Wohneigentum von 10 % (unverändert).
- Präzisierung zur Anrechnung von Erbvorbezügen, Schenkungen und Darlehen an die Eigenmittel. Amortisation der Hypothekarschuld auf zwei Drittel des Belehnungswerts von
 - Renditeobjekten innert maximal 10 Jahren (bisher 15 Jahre); und
 - selbstgenutztem Wohneigentum innert maximal 15 Jahren (unverändert).
- Anwendbarkeit der neuen Regelungen auf Neugeschäfte und Hypothekarschulderhöhungen.

SBVg-RL für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite

Status: • Inkrafttreten 1. Januar 2020

- Präzisierung von Ausführungen im Glossar der Richtlinie:
 - zu Renditeobjekten: Präzisierung, dass weder Rechtsform des Schuldners noch Höhe des Belehnungswerts Kriterien für die Einstufung als Renditeobjekt massgebend sind;
 - zur Tragbarkeit bei selbstgenutztem Wohneigentum: Zulässigkeit des Abzugs von Drittverpflichtungen vom verfügbaren Einkommen oder auf der Ausgabenseite.

3.6. Organisation/Risikomanagement

FINMA-RS 18/3 Outsourcing – Banken und Versicherer | Totalrevision

- Status:**
- In Kraft seit 1. April 2018
 - Nach Inkrafttreten: Sofortige Anwendung auf neue oder geänderte Auslagerungen
 - Übergangsfrist von fünf Jahren zur Anpassung bestehender Auslagerungen
-

- Ablösung des bisherigen FINMA-RS 08/7 Outsourcing Banken.
 - Pflicht zur Führung eines Inventars über ausgelagerte Dienstleistungen.
 - Anforderungen des Rundschreibens gelten auch bei gruppeninternen Outsourcings, Erleichterungen können jedoch berücksichtigt werden, falls Risiken nachweislich nicht bestehen oder Anforderungen nicht relevant sind.
 - Bei Auslagerung ins Ausland muss in der Schweiz der Zugriff auf Daten jederzeit gewährleistet sein, die für Sanierung, Abwicklung oder Liquidation notwendig sind.
 - Erweiterung des Geltungsbereichs auf die Versicherungsunternehmen.
-

FINMA-Aufsichtsmitteilung 01/2018 | Umsetzung der Pflichten zur Anpassung von Finanzverträgen

- Status:**
- Tolerierung von Abweichungen bis 31. Dezember 2018 resp. 30. Juni 2019
-

- Verlängerung der Übergangsfristen für den Abschluss neuer oder die Änderung bestehender Finanzverträge unter ausländischem Recht oder Gerichtsstand gemäss Art. 12 Abs. 2bis BankV (Voraussetzung der Anerkennung von Aufschub oder Beendigung von Verträgen durch FINMA nach Art. 30a BankG).
- FINMA toleriert unter bestimmten Voraussetzungen für maximal neun Monate nach Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfrist, wenn Banken auf Erklärung eines Handelsstopps zur Erzielung einer lückenlosen Einhaltung der Pflichten verzichten.

3.7. Fintech

FINMA-RS 08/3 Publikumseinlagen

- Status:**
- In Kraft seit 1. Juli 2019
-

- Aufgrund von Stellungnahmen aus der Anhörung und von Konflikten mit übergeordnetem Recht in der BankV verzichtet die FINMA auf die beabsichtigte weiterführende Auslegung des Begriffs „Zinsdifferenzgeschäft“.
- Aufhebung von Auslegungen zum Verzinsungs- und Anlageverbot sowie zum Vorliegen einer gewerblich industriellen Tätigkeit.

3.8. Kleinbankenregime

Kleinbankenregime | Pilotphase

Status: • Pilotphase bis Ende 2019

- Pilotphase bis Ende 2019 zum Regulierungsregime mit einer stark reduzierten Komplexität, für Banken der Aufsichtskategorien 4 und 5:
 - vereinfachte Ermittlung der erforderlichen Mindesteigenmittel;
 - vereinfachte Berechnung der Leverage Ratio;
 - Beschränkung der Offenlegung auf Key Metrics;
 - Befreiung von der NSFR-Liquiditätsregulierung;
 - vereinfachte Kapital- und Liquiditätsplanung.
- Möglichkeit zur Teilnahme am Kleinbankenregime, falls bestimmte Kriterien erfüllt werden, insbesondere überdurchschnittliche Kapitalisierung und Ausstattung mit hoher Liquidität.

FINMA-RS 08/21 Operationelle Risiken – Banken | Anpassung Kleinbankenregime

Status: • Anhörung bis 12. Juli 2019
• Inkrafttreten erwartet: 1. Januar 2020

- Kategorisierung von operationellen Risiken kann sowohl auf Basis einer qualitativen als auch quantitativen Beurteilung erfolgen.
- Verzicht auf den Begriff «IT-Risikomanagement-Konzept» für den Umgang mit Risiken aus der Technologieinfrastruktur.
- Vereinfachungen für Institute, die im Kleinbankenregime teilnehmen sowie für Institute gemäss Art. 1b BankG:
 - Beschränkung der Pflichten zum Umgang mit elektronischen Kundendaten auf Grundprinzipien (systematische Identifikation, Begrenzung und Überwachung durch das Oberleitungsorgan).

FINMA-RS 16/1 Offenlegung – Banken | Anpassung Kleinbankenregime

Status: • Anhörung bis 12. Juli 2019
• Inkrafttreten erwartet: 1. Januar 2020

- Vereinfachungen für Institute, die im Kleinbankenregime teilnehmen:
 - Verzicht auf aufsichtsrechtliche Offenlegung, mit Ausnahme einer jährlichen Offenlegung einer vereinfachten Tabelle «Key Metrics»;
 - Anwendbar auf Offenlegungen per Stichtag 31. Dezember 2019.

FINMA-RS 17/1 Corporate Governance – Banken | Anpassung Kleinbankenregime

- Status:**
- Anhörung bis 12. Juli 2019
 - Inkrafttreten erwartet: 1. Januar 2020

-
- Flexibilisierung der Dokumentationsform durch Verzicht auf den Begriff «Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement».
 - Vereinfachungen für Institute, die im Kleinbankenregime teilnehmen:
 - Befreiung von der Durchführung von Stresstests, jedoch mindestens Vornahme von Szenarioanalysen;
 - Risikobeurteilung der internen Revision muss nicht mehr jährlich, sondern nur noch alle zwei Jahre erfolgen bei unwesentlicher Veränderung des Risikoprofils.
 - Anpassungen für alle Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5:
 - Verzicht auf inhaltliche Vorgaben zur Risikopolitik und zu den Grundzügen des institutsweiten Risikomanagements.

FINMA-RS 18/3 Outsourcing – Banken und Versicherer | Anpassung Kleinbankenregime

- Status:**
- Anhörung bis 12. Juli 2019
 - Inkrafttreten erwartet: 1. Januar 2020

-
- Ausdrückliche Erwähnung des Proportionalitätsprinzips im Rundschreiben.
 - Vereinfachungen für Institute, die im Kleinbankenregime teilnehmen sowie für Institute gemäss Art. 1b BankG:
 - Entscheidung in Outsourcing-Risikoanalyse über Relevanz und Umsetzung der Vorgaben zu Auswahl des Dienstleisters, Konzentrationsrisiken, Unterakkordanten sowie zur Übertragung der Dienstleistung;
 - Befreiung von Anforderungen zur Rückführung der ausgelagerten Funktion;
 - Risikomanagement beim Outsourcing möglich durch weitgehende Abstützung auf Berichterstattung einer unabhängigen Revisionsstelle.

FINMA-RS 17/7 Kreditrisiken – Banken und FINMA-RS 19/1 Risikoverteilung – Banken | Anpassung Marktwertmethode

- Status:**
- Anhörung bis 12. Juli 2019
 - Inkrafttreten erwartet: 1. Januar 2020

-
- Weiterführung der Umrechnung von Derivaten in Kreditäquivalente anhand der Marktwertmethode für Banken der Aufsichtskategorien 3 (mit unwesentlichen Derivatpositionen), 4 und 5 bis 31. Dezember 2021 mit Absicht zur Überarbeitung der Marktwertmethode.
 - Übernahme der Regeln zur Berechnung der Kreditäquivalente für Derivate gemäss der Marktwertmethode in Anhang 4 des Rundschreibens aus den Bestimmungen von Art. 57 ERV (Fassung vom 1. Juli 2016).

3.9. Übrige Themen

Bankengesetz (BankG) | Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung

- Status:**
- Anhörung bis 14. Juni 2019
 - Botschaft des Bundesrats erwartet im Frühjahr 2020

-
- Massnahmen zur Stärkung des Einlegerschutzes:
 - Verkürzung der Dauer zur Auszahlung der gesicherten Einlagen im Fall eines Bankenkurses auf sieben Arbeitstage;
 - Hinterlegung von Wertschriften oder Barguthaben im Umfang von 50 % der Beitragsverpflichtung;
 - Wegfall der Anforderung zur Haltung von Liquidität für allfällige Mittelabflüsse an die Einlagensicherung;
 - Festlegung einer neuen Systemobergrenze auf 1.6 % der Gesamtsumme der gesicherten Einlagen, mindestens jedoch CHF 6 Mia.
 - Einführung einer Verpflichtung zur getrennten Verwahrung (Segregierung) von Eigen- und Kundenbeständen kontenverbuchter Vermögenswerte für die gesamte Verwahrkette im Inland.
 - Stärkung der Funktionsfähigkeit des Schweizer Pfandbriefsystems bei Insolvenz einer Mitgliedbank, durch Anpassung des Pfandbriefgesetzes (PfG).

Bankengesetz (BankG) | Beteiligungskapital für Genossenschaftsbanken

- Status:**
- Im Parlament am 15. Juni 2018 verabschiedet
 - Referendumsfrist bis 4. Oktober 2018

-
- Schaffung der Möglichkeit zur Emission von Beteiligungskapital für Genossenschaftsbanken.
 - Vorgaben zu den Rechten der Anteilsinhaber, zur Bildung und Verwendung von allgemeinen Reserven, Ausschüttung von Dividenden und dem Erwerb eigener Beteiligungsscheine.

4. Fondsleitungen/Anlagefonds/Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

Kollektivanlagengesetz (KAG) | Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds

Status: Vernehmlassung bis 17. Oktober 2019

- Einführung einer Kategorie von Fonds, die keiner Genehmigungspflicht durch die FINMA unterliegen.
- Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) wären qualifizierten Anlegern wie z.B. Pensionskassen und Versicherern vorbehalten.

Kollektivanlagenverordnung-FINMA (KKV-FINMA) | Anpassungen aus FIDLEG/FINIG

Status:

- Anhörung erwartet: 4. Quartal 2019
- Inkrafttreten erwartet: 3. Quartal 2020

- Nachvollzug von neu geschaffenen Regelungen im übergeordneten Recht (FIDLEG und FINIG) in der Regulierung der FINMA.

Kollektivanlagen-Konkursverordnung-FINMA (KAKV-FINMA) | Anpassungen aus FIDLEG/FINIG

Status:

- Anhörung erwartet: 4. Quartal 2019
- Inkrafttreten erwartet: 3. Quartal 2020

- Nachvollzug von neu geschaffenen Regelungen im übergeordneten Recht (FIDLEG und FINIG) in der Regulierung der FINMA.

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. It does not take into account any objectives, financial situation or needs of any recipient; any recipient should not act upon the information contained in this publication without obtaining independent professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.

© 2019 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.